

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Marktgemeinde Elsenfeld**

Gem. § 4 Nr. 5 der „Satzung für die Seniorenvertretung der Marktgemeinde Elsenfeld“ gibt sich der Seniorenbeirat in der Sitzung am 30.09.2013 folgende Geschäftsordnung:

## **I. Vorsitz**

1. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates unter der Leitung des Wahlleiters einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese gewählten Personen bilden den Vorstand des Seniorenbeirats.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern nicht ein Kandidat seine Kandidatur zurückzieht.
3. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Seniorenbeauftragter, der Stellvertreter ist gleichzeitig stv. Seniorenbeauftragter.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirats sowie die des Vorstandes. Er kann diese Aufgaben an einen Vertreter delegieren.
5. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Bürgermeister, dem Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen.
6. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Ansprechpartner für die Verwaltung des Landkreises Miltenberg hinsichtlich der Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts des Landkreises Miltenberg.

## **II. Sitzungen, Geschäftsgang**

1. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Berufung der Beiratsmitglieder zu erfolgen.
2. Der Seniorenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen eingeladen. Der Bürgermeister kann zu den Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme daran teilnehmen.
4. Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Bürgermeister dies beantragt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag auf eine Sitzung stellt.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Es kann sich eine nichtöffentliche Sitzung anschließen.
6. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Tagesordnung mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden.
7. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm vom Bürgermeister bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige oder Fachleute hinzuziehen.
8. Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Seniorenbeirats ein Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und über die Verwaltung an die Mitglieder des Seniorenbeirats, an den Bürgermeister sowie an die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses zu versenden, ggf. mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Der Seniorenbeirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Er kann diesen im Rahmen der Bürgerversammlung oder in einer Marktgemeinderatssitzung vortragen bzw. in der „Elsenfelder Rundschau“ veröffentlichen.
12. Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Wahlperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Seniorenbeirates fort.
13. Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Verwaltung des Marktes Elsenfeld unterstützt.

### **III. Arbeitsgruppen**

1. Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, wenn er dies für notwendig erachtet, und ggf. Fachleute zur Beratung hinzuziehen.
2. Über diese Sitzungen ist ein Kurzprotokoll zu führen.

### **IV. Finanzielle Mittel**

1. Der Marktgemeinderat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Marktes Elsenfeld im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen Mittel zur Verfügung. Zur Deckung notwendiger Auslagen gewährt die Gemeinde im Rahmen ihres Haushalts auf Antrag Kostenerstattung.
2. Der Seniorenbeirat kann in bestimmten Fällen die Beratung von Fachleuten in Anspruch nehmen. Sollte dabei finanzieller Aufwand entstehen, ist die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen. Das gleiche gilt für den Besuch von Informationsveranstaltungen oder Tagungen.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Marktgemeinderat Elsenfeld am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Elsenfeld, den 30.09.2013

Luxem

1. Bürgermeister